

03.11.99

EU - A

**Antrag
des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zu dem Entwurf von Gemein-
schaftsleitlinien fr staatliche Beihilfen zur Frderung des Ab-
satzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Europischen
Kommission**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr
II-8370.15

Stuttgart, den 3. November 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigelegte

Entschlieung des Bundesrates zu dem Entwurf von Gemein-
schaftsleitlinien fr staatliche Beihilfen zur Frderung des Absatzes von land-
wirtschaftlichen Erzeugnissen der Europischen Kommission

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
der Vorlage in den Ausschssen mit dem Ziel einer abschlieenden Beratung in
der Plenarsitzung des Bundesrates am 26. November 1999 zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren


Dr. Lorentz Menz

**Entschließung des Bundesrates zu dem Entwurf von
Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung
des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der
Europäischen Kommission**

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat erachtet die bisherige Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (87/C302/06) der Europäischen Union als ausreichendes Instrumentarium, mit dem die Mitgliedstaaten ihre Aufgaben in angemessenem Umfang realisieren können. Ein Handlungsbedarf für eine Neuregelung wird nicht gesehen.

Der Bundesrat erwartet vielmehr bei Inkrafttreten der Gemeinschaftsleitlinien in der von der EU vorgesehenen Form negative Auswirkungen auf wichtige Bereiche einer zukunftsorientierten regionalen Verbraucherpolitik und eine erhebliche Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch Eingriffe in den bestehenden Handlungsspielraum der Regionen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, den Leitlinienentwurf abzulehnen, hilfsweise auf eine grundlegende Überarbeitung bzw. Nachbesserung zu drängen und sich dabei insbesondere für folgende Änderungen, soweit staatliche Beihilfen betroffen sind, einzusetzen:

1. Die bisher zulässige kombinierte Kennzeichnung von Herkunft und Qualität durch Qualitäts- und Herkunftszeichen - und die Förderung der Informationsarbeit für die Leistungsinhalte dieser Zeichen - muss auch weiterhin zulässig sein.

2. Eine Beschränkung der Förderung von Angaben zu umweltschonenden Anbaumethoden und Qualitätsprogrammen in Verbindung mit Hinweisen auf den regionalen Ursprung auf die nach den betreffenden Gemeinschaftsverordnungen registrierten Produkte soll unterbleiben.
3. Die Unterstützung von nachrangigen und zutreffenden Hinweisen auf den regionalen Ursprung bei Erzeugnissen, die in Verbindung mit Qualitätsprogrammen besondere Qualitätsanforderungen erfüllen, soll nicht ausgeschlossen werden.
4. Eine Beschränkung bzw. ein Ausschluss von Maßnahmen der Verkaufsförderung und Werbung in der eigenen Region gegenüber den bisherigen Regelungen soll nicht erfolgen.
5. Die Ausdehnung auf neue Anwendungsbereiche wie Marktforschung und Ausstellungen ist zu streichen, weil von ihnen kein direkter Einfluss auf den Wettbewerb ausgeht.
6. Von einer Vorabnotifizierung von Einzelmaßnahmen sollte abgesehen werden. Es sollte eine Beschränkung auf Jahresberichte, bei denen nur im Zweifelsfall ausführliche Informationen zu den Aktionen vorzulegen sind, erfolgen.

Begründung:

Mit dem Anfang April von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurf von Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll die 1987 erlassene "Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse", die sich im Grundsatz bewährt hat, auf weitere Bereiche der Absatzförderung ausgedehnt werden. Grundsätzlich sollen alle Maßnahmen untersagt werden, die sich auf den Ursprung des betreffenden Erzeugnisses beziehen und durch die "Wettbewerbsbedingungen zwischen den geförderten und den nicht geförderten Erzeugnissen verfälscht werden".

Die Umsetzung der Leitlinien in der vorliegenden Form würde die Rahmenbedingungen für die Absatzförderung von Agrarerzeugnissen auf der Ebene der Bundesländer gravierend verändern. Bislang sehr erfolgreiche regionale Maßnahmen der Verbraucherpolitik, wie staatliche Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramme, Marketingkonzepte, Messebeteiligungen, Absatzförderungsmaßnahmen im Lebensmittelhandel und PR-Aktivitäten für regionale Produkte könnten in der bisherigen Form nicht mehr durchgeführt werden. Zudem würde der Entwurf zu einer unverhältnismäßigen Bürokratisierung führen und die Bemühungen zur Stärkung der Bedeutung der regionalen Herkunft, die aus Sicht der Verbraucher einen immer höheren Stellenwert erlangt haben, konterkarieren. Die bisherigen Regelungen reichen für die Sicherung des Wettbewerbs in der EU aus. Deshalb sollte auf den Erlass der Leitlinien verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, besteht dringender Bedarf für eine grundlegende Änderung des Leitlinienentwurfs.

Die Angabe des regionalen und nationalen Ursprungs der Erzeugnisse erfüllt ein weitverbreitetes und wachsendes Verbraucherbedürfnis nach Information und Transparenz und trägt in besonderem Maße zur regionalen Entwicklung und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe sowie der Pflege der Identität der Regionen bei. Mit der Registrierung von Produkten nach der Gemeinschaftsverordnung 2081/92 (Schutz geografischer Angaben) wird der Bedarf an produktübergreifenden Hinweisen auf den regionalen Ursprung nicht gedeckt und ausgefüllt.

Die Behinderung von Hinweisen auf den regionalen Ursprung von Erzeugnissen und deren Unterstützung mit Beihilfen zu werblichen und verkaufsfördernden Maßnahmen würde ohne hinreichende Gründe die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten von ländlichen Räumen schwächen und deren Produktangebot im Wettbewerb benachteiligen. Es muss legitim sein, ein vorhandenes regionales Bewusstsein der Verbraucher für kurze Absatzwege und regionale Entwicklungsimpulse zu nutzen.

Die alleinige Angabe der Herkunft von Erzeugnissen reicht zur Unterrichtung der Verbraucher nicht aus. Vielmehr sind begleitende Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen erforderlich, um die Verbraucher im erforderlichen Umfang über Vielfalt und Besonderheit der Erzeugnisse zu informieren und darauf aufmerksam zu machen. Gleichzeitig erfüllt der Hinweis auf den nationalen oder regionalen Ursprung von Produkten nur dann die

betreffenden Verbraucherbedürfnisse, wenn zusätzliche Angaben zur Erzeugung und Qualität erfolgen. In gleicher Weise sind für die Verbraucher Hinweise auf die Erfüllung von besonderen Anforderungen der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung dann von besonderem Interesse und in hohem Maße vertrauensfördernd, wenn diese mit einem Hinweis auf den nationalen oder regionalen Ursprung verbunden werden. Wenn solche Angaben wahrheitsgetreu sind und auf Besonderheiten hinweisen sowie zu keiner Herabsetzung von Erzeugnissen anderer Mitgliedstaaten und Regionen führen, gibt es keinen Grund, dass solche Aktivitäten nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein sollen.

26.11.99

**Beschluss
des Bundesrates**

Entschlieung des Bundesrates zu dem Entwurf von Gemeinschaftsleitlinien der Europischen Kommission fr staatliche Beihilfen zur Frderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates zu dem Entwurf von Gemeinschaftsleitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Der Bundesrat erachtet die bisherige Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (B7/C302/06) der Europäischen Union als ausreichendes Instrumentarium, mit dem die Mitgliedstaaten ihre Aufgaben in angemessenem Umfang realisieren können. Ein Handlungsbedarf für eine Neuregelung wird nicht gesehen.

Der Bundesrat erwartet vielmehr bei Inkrafttreten der Gemeinschaftsleitlinien in der von der EU vorgesehenen Form negative Auswirkungen auf wichtige Bereiche einer zukunftsorientierten regionalen Verbraucherpolitik und eine erhebliche Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch Eingriffe in den bestehenden Handlungsspielraum der Regionen.

Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung darin, den Leitlinienentwurf abzulehnen, hilfsweise auf eine grundlegende Überarbeitung bzw. Nachbesserung zu drängen und sich dabei insbesondere für folgende Änderungen, soweit staatliche Beihilfen betroffen sind, einzusetzen:

1. Die bisher zulässige kombinierte Kennzeichnung von Herkunft und Qualität durch Qualitäts- und Herkunftszeichen - und die Förderung der Informationsarbeit für die Leistungsinhalte dieser Zeichen - muss auch weiterhin zulässig sein.
2. Eine Beschränkung der Förderung von Angaben zu umweltschonenden Anbaumethoden und Qualitätsprogrammen in Verbindung mit Hinweisen auf den regionalen Ursprung auf die nach den betreffenden Gemeinschaftsverordnungen registrierten Produkte soll unterbleiben.

3. Die Unterstützung von nachrangigen und zutreffenden Hinweisen auf den regionalen Ursprung bei Erzeugnissen, die in Verbindung mit Qualitätsprogrammen besondere Qualitätsanforderungen erfüllen, soll nicht ausgeschlossen werden.
4. Eine Beschränkung bzw. ein Ausschluss von Maßnahmen der Verkaufsförderung und Werbung in der eigenen Region gegenüber den bisherigen Regelungen soll nicht erfolgen.
5. Die Ausdehnung auf neue Anwendungsbereiche wie Marktforschung und Ausstellungen ist zu streichen, weil von ihnen kein direkter Einfluss auf den Wettbewerb ausgeht.
6. Von einer Vorabnotifizierung von Einzelmaßnahmen sollte abgesehen werden. Es sollte eine Beschränkung auf Jahresberichte, bei denen nur im Zweifelsfall ausführliche Informationen zu den Aktionen vorzulegen sind, erfolgen.
7. Auch die Regionen Europas haben in einer Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Verbraucherpolitischen Aktionsplan 1999 - 2001 einstimmig die Kommission aufgefordert, von legislativer Seite die Angabe der regionalen Herkunft bei Produkten zu erleichtern.

Begründung:

Mit dem Anfang April von der Kommission vorgelegten Entwurf von Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll die 1987 erlassene "Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse", die sich im Grundsatz bewährt hat, auf weitere Bereiche der Absatzförderung ausgedehnt werden. Grundsätzlich sollen alle Maßnahmen untersagt werden, die sich auf den Ursprung des betreffenden Erzeugnisses beziehen und durch die "Wettbewerbsbedingungen zwischen den geförderten und den nicht geförderten Erzeugnissen verfälscht werden".

Die Umsetzung der Leitlinien in der vorliegenden Form würde die Rahmenbedingungen für die Absatzförderung von Agrarerzeugnissen auf der Ebene der Bundesländer gravierend verändern. Bislang sehr erfolgreiche regionale Maßnahmen der Verbraucherpolitik, wie staatliche Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramme, Marketingkonzepte, Messebeteiligungen, Absatzförderungsmaßnahmen im Lebensmittelhandel und PR-Aktivitäten für regionale Produkte könnten in der bisherigen Form nicht mehr durchgeführt werden. Zudem würde der Entwurf zu einer unverhältnismäßigen Bürokratisierung führen

und die Bemühungen zur Stärkung der Bedeutung der regionalen Herkunft, die aus Sicht der Verbraucher einen immer höheren Stellenwert erlangt haben, konterkarieren. Die bisherigen Regelungen reichen für die Sicherung des Wettbewerbs in der EU aus. Deshalb sollte auf den Erlass der Leitlinien verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, besteht dringender Bedarf für eine grundlegende Änderung des Leitlinienentwurfs.

Die Angabe des regionalen und nationalen Ursprungs der Erzeugnisse erfüllt ein weitverbreitetes und wachsendes Verbraucherbedürfnis nach Information und Transparenz und trägt in besonderem Maße zur regionalen Entwicklung und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe sowie der Pflege der Identität der Regionen bei. Mit der Registrierung von Produkten nach der Gemeinschaftsverordnung 2081/92 (Schutz geografischer Angaben) wird der Bedarf an produktübergreifenden Hinweisen auf den regionalen Ursprung nicht gedeckt und ausgefüllt.

Die Behinderung von Hinweisen auf den regionalen Ursprung von Erzeugnissen und deren Unterstützung mit Beihilfen zu werblichen und verkaufsfördernden Maßnahmen würde ohne hinreichende Gründe die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten von ländlichen Räumen schwächen und deren Produktangebot im Wettbewerb benachteiligen. Es muss legitim sein, ein vorhandenes regionales Bewusstsein der Verbraucher für kurze Absatzwege und regionale Entwicklungsimpulse zu nutzen.

Die alleinige Angabe der Herkunft von Erzeugnissen reicht zur Unterrichtung der Verbraucher nicht aus. Vielmehr sind begleitende Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen erforderlich, um die Verbraucher im erforderlichen Umfang über Vielfalt und Besonderheit der Erzeugnisse zu informieren und darauf aufmerksam zu machen. Gleichzeitig erfüllt der Hinweis auf den nationalen oder regionalen Ursprung von Produkten nur dann die betreffenden Verbraucherbedürfnisse, wenn zusätzliche Angaben zur Erzeugung und Qualität erfolgen. In gleicher Weise sind für die Verbraucher Hinweise auf die Erfüllung von besonderen Anforderungen der Qualitätssicherung und Qualitätsforderung dann von besonderem Interesse und in hohem Maße vertrauensfördernd, wenn diese mit einem Hinweis auf den nationalen oder regionalen Ursprung verbunden werden. Wenn solche Angaben wahrheitsgetreu sind und auf Besonderheiten hinweisen sowie zu keiner Herabsetzung von Erzeugnissen anderer Mitgliedstaaten und Regionen führen, gibt es keinen Grund, dass solche Aktivitäten nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein sollen.